

**Verein zur Förderung von Forschung und Lehre  
im privaten Baurecht an der  
Philipps-Universität in Marburg e.V.**

**S a t z u n g**

## § 1

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung von Forschung und Lehre im privaten Baurecht an der Philipps-Universität in Marburg e.V.". Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg/Lahn eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre im privaten Baurecht der Philipps-Universität in Marburg.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung der Forschungs-, Lehr-, Dokumentations-, Publikations- und Veranstaltungstätigkeit des Fachbereichs Rechtswissenschaften im privaten Baurecht,
- Sammeln und Bereitstellen von Mitteln und Sachleistungen für die Sachmittelausstattung des Fachbereichs Rechtswissenschaften im privaten Baurecht und die wissenschaftliche Arbeit, einschließlich der Arbeit von Nachwuchswissenschaftlern, in diesem Gebiet,

- Förderung des Studiengangs zum Erwerb der Zusatzqualifikation im privaten Baurecht, Unterstützung bei der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltungen und Hilfen für die erforderlichen Praktika.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend der Entscheidung des Vorstandes nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die in dieser Satzung festgelegte Zielsetzung verfolgen.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet; lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - durch Austritt,
  - durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
  - durch Tod.
  
4. Der Austritt ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; er kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den vollen Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu erbringen.
  
5. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.

### § 3

#### **Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, zu welchem Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, und erlässt eine Beitragsordnung.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer besteht,
- die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

#### **Bestellung des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Wenn kein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied widerspricht, können die Mitglieder des Vorstandes auch durch Handzeichen gewählt werden.
2. Zum Vorstand können gewählt werden
  - natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind,

- natürliche Personen, die einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung angehören, die Vereinsmitglied ist.

## § 6

### **Aufgaben des Vorstandes/Amtsdauer**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Leitungsfunktionen wahr und entscheidet über die laufenden Geschäfte. Er entscheidet, welche Maßnahmen zur Verwirklichung des Vereinszweckes ergriffen werden sollen, beschließt, welche Aufgaben des Gemeinwohls im Sinne des § 1 gefördert werden sollen, und legt die Höhe der Förderung fest. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
2. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind allein vertretungsberechtigt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl vollzogen ist.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann eine Nachwahl für den Rest der regulären zweijährigen Amtszeit vorgenommen werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Aufwendungen für Zwecke des Vereins können in nachgewiesener Höhe, höchstens im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge, ersetzt werden.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

Dem Geschäftsführer obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes. Er ist hinsichtlich der ihm obliegenden Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Verein hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die

Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider der Geschäftsführer.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, und die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten,
  - den Jahresbericht und die Jahresrechnung,
  - den Mitgliedsbeitrag,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - Satzungsänderungen,
  - Ausschließung von Mitgliedern,
  - alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
  - die Auflösung des Vereins.
5. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt für juristische Personen oder Personenvereinigungen ist je eine gesetzlich

vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Person. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder der Ausschließung von Mitgliedern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der dem Verein angehörenden Mitglieder erforderlich.

## § 9

### **Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigender Zwecke**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Philipps-Universität in Marburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es sollte vorrangig zu Gunsten von Einrichtungen des Fachbereichs Rechtswissenschaften eingesetzt werden.

*München, den 19. März 2004*

W. H. ...  
H. ...  
H. ...  
H. ...

W. H.

H. ...  
W. H.

H. ...  
H. ...  
H. ...  
H. ...  
H. ...

H. ...  
H. ...  
H. ...  
H. ...



~~Vorstehende Satzung - Satzungsänderung~~

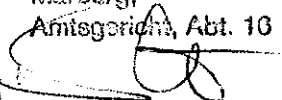
~~(zusätzlich Ergänzung vom~~

10. MAI 2004

ist am 10. MAI 2004 in das Verzeichnis  
des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. 2216  
eingetragen worden.

18. MAI 2004

Marburg,  
Amtsgericht, Abt. 10

  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

